

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

Nr. 34.

**Inhalt:** Ministerialverordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs. S. 107. — Ministerialbefehlensmachung über die Anlegung von Müddelgräben bei der Spornstraße in Eibitzsch. S. 108. — Ministerialbefehlensmachung über den 2. Antrag zur Erhebung der Spornstraße in Bürgerl. S. 109. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 110. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 115.

(Nr. 105.) Ministerialverordnung vom 3. Juni 1918 über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs vom 13. April 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 186) bestimmen wir:

1. Der Aufenthalt, die Beherbergung und der Zugang ortsfremder Personen in den Orten des Großherzogtums, die weniger als 6000 Einwohner zählen und in Plauen auf höchstens 4 Wochen, in Eisenach auf höchstens 2 Wochen beschränkt.

Als Ortsfremde gelten nicht solche Personen, die in dem Orte Grundbesitz haben, auch wenn sie dort nicht wohnen, sowie solche Personen, die in dem Orte eine ständige Wohnung haben.

2. Ein durch Berufs- und Erwerbsnotwendigkeiten begründeter Aufenthalt ortsfremder Personen bleibt auch in den in Ziffer 1 erwähnten Ortschaften erlaubt. Ebenso bleibt gestattet, daß ortsfremde Personen mit den in ihrer Begleitung befindlichen Haushaltungsangehörigen bei ihren Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kindern, Enkeln oder Geschwistern abweichend von Ziffer 1 Aufenthalt nehmen.

1918.

Herausgegeben in Weimar am 25. Juni 1918.

37